

**Der Amtsdirektor  
für die Stadt Friesack**

**Beschluss**

öffentlich

nichtöffentlich

**Beschluss-Nr.**

0013/19

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Hauptausschuss	23.04.2019	07	4	4	0	0	4
Stadtverordnetenvers	07.05.2019	07	11	11	0	0	13

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beratung und Beschluss der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen  
Einwohnerbeteiligung der Stadt Friesack**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Friesack vom 07.05.2019.

**I. Sachdarstellung:**

Da die Hauptsatzung der Stadt Friesack durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack mit Beschluss 0012/19 neu beschlossen wurde, muss die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Friesack ebenfalls erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden, da sich die Satzung auf die Hauptsatzung bezieht.

**II. Lösung:**

Beschluss der als Anlage beigefügten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Friesack.

**III. Alternativen:**

keine vergleichbaren

**IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:**

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

**V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:**

Beschluss-Nr. 0006/19 vom 26.02.2019

Klaus Gottschalk  
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

Christian Pust  
Amtdirektor

**Anlage**  
Satzung

## **S a t z u n g**

### **über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Friesack vom 07.05.2019**

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Friesack vom 07. Mai 2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack in ihrer Sitzung am 07. Mai 2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Friesack beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

Für die in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Friesack vom 07.05.2019 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

#### **§ 2 - Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung**

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Friesack ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

#### **§ 3 - Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Friesack bzw. im begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Stadt bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt unterschrieben sein.

#### **§ 4 - Einwohnerbefragung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Friesack, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Friesack vom 07.05.2019 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Friesack, 08.05.2019

gez.  
Christian Pust  
Amtdirektor